

§ 3. Der Vereinsvorsitzende, eventuell der stellvertretende Vereinsvorsitzende hat bei eigener Verantwortlichkeit bei jedem Todesfalle dafür zu sorgen, daß entweder vom behandelnden Arzte oder von einem der Herren Leichenschauärzte die Leichenschau alsbald nach dem Tode ausgeübt, über den Zeitpunkt der Beerdigung durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Leichenbestattungsscheines Bestimmung getroffen und die Todesursache in den Leichenbestattungsschein eingetragen wird.

§ 4. Der Vereinsvorsitzende, eventuell der stellvertretende Vereinsvorsitzende hat auch in jedem Falle bei eigener Verantwortlichkeit für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der nach gesetzlichen Bestimmungen den Leichenfrauen hinsichtlich der Ausfüllung und Ablieferung der Leichenbestattungsscheine, sowie der nach Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1873 an die Lokalrichter zu machenden kurzen Todesanzeigen obliegenden Verpflichtungen zu sorgen.

§ 5. Der Vorstand der israelitischen Gemeinde ist seinerseits dafür verantwortlich, daß der Leichendienst von israelitischen Glaubensgenossen, resp. Glaubensgenossinnen, welche im Bezirk der israelitischen Religionsgemeinde Leipzig wohnen, jederzeit nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer der Obigem nach verpflichteten Personen, die während der ganzen Dauer der Behandlung einer jeden Leiche durch solche Glaubensgenossen, resp. Glaubensgenossinnen auf Anordnung des Gemeindevorstandes bez. des Vorsitzenden der „Chebrah Kedoscha“ ununterbrochen anwesend zu sein hat, besorgt wird.

§ 6. Die Obigem nach verpflichteten Personen haben sich bei Verrichtung ihres Dienstes nach den mit Rücksicht darauf, daß die Thätigkeit des gemeindlichen Leichendienstes erst nach erfolgter ärztlicher Constatirung des Todes beginnt, einschlagenden Bestimmungen der der Verordnung vom 20. Juli 1850 beigefügten Instruktion für die Leichenfrau zu achten und demgemäß den Leichendienst zu verrichten und bez. zu überwachen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, ob bei der Reinigung der Leichen und der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Entkleidung derselben Zeichen eines gewaltsamen Todes sich offenbaren, welche früher nicht bemerkt werden konnten, in welchem Falle sie die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu besorgen haben.

In allen ihren, die Leichenbesorgung betreffenden Geschäften sind diese Personen nächst ihrer Obrigkeit dem Bezirksarzt untergeordnet und haben von demselben über ihre Dienstleistungen Belehrung und Anordnung anzunehmen und genau zu befolgen, auch zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, sich einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung ihrer Befähigung zu unterwerfen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder verhältnismäßiger Haftstrafe für jeden Fall an den Zuwiderhandelnden oder den dafür verantwortlich Erklärten geahndet und können im Wiederholungsfalle einer Verschuldung des Gemeindevorstandes, bez. des Vorsitzenden der „Chebrah Kedoscha“ die Aufhebung der Exemption von der gesetzlichen Einrichtung nach sich ziehen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Beifuge III.

Bezirk des nördlichen Friedhofs.

Die Frankfurter Vorstadt zwischen den Straßenkörpern der Centralstraße, der Elsterstraße und der Lindenauer Chaussee einerseits und der Promenade, dem Schulplatz, der Pleiße vom Schulplatz bis zur Gohliser Mühle andererseits, also einschließlich des neuen Schützenhauses und der Rathsziegelei.

Der nördliche Theil der inneren Stadt, enthaltend den Brühl und Alles, was davon nördlich liegt, die innere Nordvorstadt

und die äußere Nordvorstadt, westlich begrenzt von der Pleiße, östlich begrenzt von den Geleisen des Dresdener Bahnhofs, diesen selbst, sowie die Grundstücke Bahnhofstraße 13 (Stadt Rom) und 14 einschließend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. August 1885, die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in hiesiger Stadt betreffend, werden alle hiesigen Hausbesitzer nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 1 und 3 des Regulativs vom 18. August 1885 das Kehren der Schornsteine allhier nur durch die von uns zugelassenen und in Pflicht genommenen Bezirkschornsteinfeger, deren Namen unterm 27. October vorigen Jahres bekannt gemacht wurden, erfolgen darf und daß seitens der Hausbesitzer beziehentlich Vertreter mit den von ihnen angenommenen Bezirkschornsteinfegern ein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist, in welchem die Anzahl der zu kehrenden Schornsteine, die Zeiträume, in welchen das Kehren erfolgen soll und die vereinbarte Gebühr dafür genau festzusetzen ist.

Diese Verträge sind auf Erfordern jeder Zeit den von uns beauftragten Beamten zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

Bei Zuwiderhandlungen haben die Hausbesitzer, resp. deren Stellvertreter nach § 11 des gedachten Regulativs Geldstrafen bis zu 60 Mark eventuell Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu erwarten.

Leipzig, den 20. Januar 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Es ist in neuerer Zeit ein Fall zu unserer Kenntniß gelangt, daß von einem hiesigen Kammerjäger zur Vertilgung von Mäusen eine Quantität weißen Arseniks verabreicht worden ist. Mit Rücksicht auf dieses gemeingefährliche Gebahren sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß wir jede zur Anzeige gebrachte Uebertretung der nachstehenden nochmals abgedruckten Verordnung der Königl. Landesregierung vom 16. November 1819, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betreffend, unmächtig zur Bestrafung bringen werden.

Leipzig, den 25. Februar 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Verordnung der Landesregierung,
den Gebrauch arsenikalischer Mittel zur Vertilgung von Ratten oder Mäusen betreffend, vom 16. November 1819. Unschädliche Mittel gegen Ratten und Mäuse, und Anweisung zu Schwarzfärbung des Arseniks.

Zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auf